

**Formular für eine Bewilligung von Bauarbeiten gem. § 90 StVO 1960 i.d.g.F.
mit angeschlossenem Informationsblatt.**

An

- die Gemeinde _____
- die Bezirkshauptmannschaft _____
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Ref. Verkehrsrecht
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

**Arbeiten auf und neben der Straße
Antrag auf Bewilligung nach § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.**

Antragsteller/in ist eine einzelne Person

Familienname/Nachname: _____ Vorname: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft

Firma/Bezeichnung: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Beschreibung der Arbeiten (z.B. Leitungsverlegung, Lagerung, etc.)

Lage der Baustelle

Ort: _____
Autobahn/Landesstraße: _____
von km: _____ bis km: _____
Der Baustellenbereich: _____
von (z.B. Haus Nr. 3): _____ bis: _____

Im Baustellenbereich befinden sich:

keine Kreuzungen

folgende Kreuzungen _____

Der Querverkehr im Kreuzungsbereich:

kann aufrecht erhalten werden

kann nicht aufrecht erhalten werden

Bauzeit

Beginn der Arbeiten: _____

Reine Bauzeit (z.B. 2 Arbeitswochen, Mo – Fr 07:00 bis 17:00 Uhr):

Ende der Arbeiten: _____

Derzeitige Verhältnisse im Baustellenbereich

Die Baustelle liegt:

im Ortsgebiet

im Freilandgebiet

Verkehrsabwicklung während der Bauzeit

Für den **Fahrzeugverkehr** stehen zur Verfügung:

während der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite _____ m)

zwei Fahrstreifen (Breite _____ m)

ein Fahrstreifen (Länge _____ m, Breite _____ m)

eine Umleitung über

außerhalb der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite _____ m)

zwei Fahrstreifen (Breite _____ m)

ein Fahrstreifen (Länge _____ m, Breite _____ m)

eine Umleitung über

Der **Kraftfahrlinienverkehr** ist

betroffen auf folgenden Linien _____

nicht betroffen

Der Kraftfahrlinienverkehr

kann im Baustellenbereich aufrecht erhalten werden

muss umgeleitet werden

Haltestellen:

betroffen, folgende _____

nicht betroffen

Für den **Fußgängerverkehr** steht zur Verfügung:

bestehende Gehsteige/Gehwege

ein mindestens _____ m breiter Gehsteigstreifen

ein mindestens _____ m breiter entsprechend abgeschrankter Ersatzgehsteig

der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg/Fahrbahnrand

Verantwortliche Person

Als verantwortlicher, informierter und ständig erreichbarer **Bauleiter** wird namhaft gemacht:

Familienname/Nachname: _____ Vorname: _____

Telefon: _____

Zustellung /Zustimmung

Der Zustellung des Bewilligungsbescheides sowie der Verordnung an folgende

E-Mail-Adresse _____ wird ausdrücklich zugestimmt.

Sonstige Anmerkungen

Datenschutzmitteilung:

Der (die) Antragsteller(in) nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at, Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts gem. § 90 StVO 1960 automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung bzw. an das Amt der Bgld. Landesregierung weiterleiten darf. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Prüfung und die Beurteilung des Sachverhaltes gem. § 90 StVO 1960 nicht möglich. Die Daten werden so lange gespeichert wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist die Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38, E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.a2-DSBAGem@bgld.gv.at, zu wenden.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationsblatt

Arbeiten auf und neben der Straße

Allgemeine Voraussetzungen

Für die Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Straße ist eine Bewilligung gem. § 90 der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Das Ansuchen um die Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde zeitgerecht – mindestens 4 Wochen vor Baubeginn – einzubringen.

Inhalt und Bedeutung von Bescheiden

Ein Bescheid ist unwiderrufbar, unanfechtbar, verbindlich und vollstreckbar (Ausnahmen gem. §§ 68 bis 71 AVG 1991) Im Falle der Änderung des Sachverhaltes (z. B. Verlängerung der Dauer der genehmigten Arbeiten oder Änderung der Länge des Arbeitsbereiches), ist ein neuer Antrag zu stellen, über den neuerlich zu entscheiden ist.

Inhalt und Bedeutung von Verordnungen

Eine Verordnung kennzeichnet, dass sie ein generell abstrakter Rechtsakt ist und sich an alle Rechtsunterworfenen richtet.

Eine Verordnung kann jederzeit bei Notwendigkeit abgeändert werden. Im Falle der Verordnung von Verkehrsbeschränkungen tritt diese mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen – wie Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot – bzw. mit der Aufbringung der Bodenmarkierung – wie Sperrlinie – in Kraft (Kundmachung!), und wird mit deren Entfernung oder Abdeckung außer Kraft gesetzt.

Genehmigungsfähiges Ansuchen

Das Ansuchen sollte so detailliert wie möglich sein, und zwar durch die Beschreibung des Arbeitsbereiches (Straßenzug, km Angabe) und der Art der auszuführenden Arbeiten, unter Bekanntgabe eines verantwortlichen Bauführers, Beginn und Ende der Arbeiten, Beigabe von Plan/Pläne oder Skizze/n.

Antragsteller

Antragsteller kann nur eine natürliche Person oder eine Rechtsperson (GmbH, OG, KG, AG) sein. Der Antragsteller muss nicht mit dem verantwortlichen Bauführer ident sein. Der Antragsteller kann also eine andere Person als verantwortlichen Bauführer bestimmen.

Behördenzuständigkeit

- Für Genehmigungen nach § 90 StVO 1960 ist für Landes-, Autostraßen und Autobahnen die Landesregierung nach § 94a StVO 1960 zuständig, wenn die Bauarbeiten auf dem Straßenzug über Bezirks- oder Landesgrenzen verlaufen.
- **Innerhalb eines Bezirkes** ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** gem. § 94 b StVO 1960 zuständig.
- Für **Gemeindestraßen und Güterwege** ist die **Gemeinde** im eigenen Wirkungsbereich nach § 94 d StVO 1960 zuständig.

Kosten und Gebühren (Die Kosten werden mit dem Bescheid vorgeschrieben.)

Für Ansuchen und Verhandlungsniederschrift sind an Stempelgebühren jeweils € 14,30

Je Beilage (pro Bogen wie Plan oder Skizze) € 3,90 max. € 21,80

Verwaltungsabgabe € 58,40 zu entrichten